

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/18093 –**

Als vermisst gemeldete geflüchtete Minderjährige

Vorbemerkung der Fragesteller

Anfang 2019 galten in Deutschland nach Angaben des Bundeskriminalamts 3193 minderjährige Geflüchtete als vermisst. 884 von ihnen waren Kinder bis 13 Jahre, 2308 waren Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren (<http://gleft.de/3z0>). Die Zahl der als vermisst gemeldeten geflüchteten Jugendlichen ist damit gegenüber 2016 stark zurückgegangen; im Oktober 2016 hatte diese Zahl noch bei 8020 gelegen. Die Zahl der als vermisst gemeldeten geflüchteten Kinder konnte im selben Zeitraum nur leicht reduziert werden; ihre Zahl hatte im Oktober 2016 bei 916 gelegen (Bundestagsdrucksache 19/4517, S. 32).

Die Bundesregierung betont, dass es sich bei diesen Zahlen um Vermisstenmeldungen handle und nicht um tatsächlich vermisste Personen. Daher könne aus den Daten keine pauschale Bewertung der Versorgungs- und Betreuungssituation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland abgeleitet werden. So würden unbegleitete Minderjährige zum Teil als vermisst gemeldet, wenn sie eigenständig zu ihren Familien weiterreisten. Anschließend gebe es häufig keine Rückmeldung, wenn die Kinder bei ihren Verwandten angekommen seien. Die Betroffenen würden dann dauerhaft als vermisst gelten. Auch komme es häufig zu Mehrfachregistrierungen (Bundestagsdrucksache 18/11540, S. 57 bis 58).

Das Deutsche Kinderhilfswerk betont hingegen, dass bei als vermisst gemeldeten Kindern grundsätzlich von einer Gefahr für Leib und Leben ausgegangen werden müsse. Die Organisation Missing Children Europe warnt ebenfalls, dass kriminelle Netzwerke sich immer stärker auf unbegleitete Flüchtlingskinder konzentrierten und psychischen oder physischen Druck auf sie ausübten, damit sie die Betreuungseinrichtungen verlassen (<http://gleft.de/3yZ>). Auch der Bundesfachverband Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) erklärt, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil der als vermisst gemeldeten Minderjährigen in Ausbeutungssituationen gelandet sei. So gebe es Hinweise, dass Minderjährige zu Prostitution und Diebstahl gezwungen würden, weil sie noch Schulden an Schlepper zurückzahlen müssten. Das Ausmaß sei dem BumF aber nicht bekannt (https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2018/01/160411_PM_VerschwundeneKinder_ne.pdf).

Das Kinderhilfswerk fordert vor diesem Hintergrund, intensiver als bisher nach den als vermisst gemeldeten Minderjährigen zu suchen. Außerdem würden gut ausgestattete Kinder- und Jugendhilfesysteme sowie verlässliche Aufenthaltsperspektiven und ein Anspruch auf Familiennachzug benötigt (KNA vom 11. Juli 2018). Der BumF betont, dass die Gefahr von Untertauchen und Ausbeutung sich erhöhe, wenn unbegleitete Kinder und Jugendliche Angst vor Abschiebung hätten bzw. keine sichere Aufenthalts- und Zukunftsperspektive für sich sähen. Um dem Verschwinden vorzubeugen, müssten die politisch Verantwortlichen daher aufhören, eine „Rhetorik der Härte“ zu bedienen und somit Ängste unter geflüchteten Kindern und Jugendlichen zu schüren (<https://b-umf.de/p/vermisste-vietnamesische-jugendliche-hinweise-auf-gezielten-menschenhandel/>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Statistisch wird lediglich die Anzahl der unbegleiteten vermissten minderjährigen Flüchtlinge erfasst. Die vermissten begleiteten minderjährigen Flüchtlinge sind in der Gesamtzahl der Vermissten enthalten und können nicht herausrecherchiert werden. Demzufolge handelt es sich bei den folgenden Zahlen ausschließlich um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Aufgrund verschiedener Problematiken (Mehrfacherfassungen aufgrund unterschiedlicher Schreibweisen des Namens, fehlender Personalpapiere und fehlender erkennungsdienstlicher Behandlungen) ist keine genaue Erhebung der tatsächlich vermissten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge möglich. Die sich aus der Datei „Vermisste und unbekannte Tote“ („Vermi/Utot“) generierenden Zahlen können daher lediglich als Annäherungswerte dienen.

Folgendes ist im Zusammenhang mit der Auswertung statistischer Zahlen zu vermissten Personen grundsätzlich zu beachten: Die Zahlen unterliegen Schwankungen und können täglich variieren. Hintergrund hierfür sind stetige Aktualisierungen der Fahndungsinhalte. Bei den hier mitgeteilten Zahlenwerten handelt es sich daher um eine Momentaufnahme.

1. Wie viele geflüchtete Kinder und Jugendliche sind aktuell im Informationssystem der Polizei als vermisst eingetragen (bitte zwischen Kindern bis 13 Jahre und Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren sowie nach Geschlecht differenzieren und nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Aktuelle Zahlen unbegleiteter vermisster minderjähriger Flüchtlinge nach Bundesländern (Stand 31. März 2020) sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

	D	AN	BE	BB	BW	BY	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	TH
Kinder	711	15	5	7	43	342	4	49	54	2	20	57	20	30	16	23	24
Weibl.	37	0	2	2	2	9	0	1	4	1	3	3	2	1	1	1	5
Männl.	674	15	3	5	41	333	4	48	50	1	17	54	18	29	15	22	19
Jugendl	1.074	47	11	7	109	273	22	73	136	14	26	116	57	68	30	60	25
Weibl.	80	3	2	1	7	14	0	6	19	4	0	6	8	2	2	4	2
Männl.	994	44	9	6	102	259	22	67	117	10	26	110	49	66	28	56	23
Gesamt	1.785	62	16	14	152	615	26	122	190	16	46	173	77	98	46	83	49

2. Wie viele geflüchtete Kinder und Jugendliche wurden 2018 und 2019 als vermisst gemeldet (bitte zwischen Kindern bis 13 Jahre und Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren differenzieren, nach Quartalen aufschlüsseln und so darstellen, wie auf Bundestagsdrucksache 19/4517, Tabelle 17 auf S. 32)?

Die Quartalszahlen zu den vermissten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen der Vermi/Utot-Statistik sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

		01.04. 2018	01.07. 2018	01.10. 2018	01.01. 2019	01.04. 2019	01.07. 2019	01.10. 2019	01.01. 2020
Gesamtbestand der vermissten Personen	Gesamt	11.153	11.071	11.269	10.637	10.015	10.154	9.698	9.550
	Männlich	8.338	8.109	8.135	7.665	7.051	7.071	6.797	6.656
	Weiblich	2.808	2.953	3.123	2.966	2.956	3.081	2.900	2.891
In den Vermis- tanzahlen enthal- tene UMA	Gesamt	4.226	3.764	3.499	3.217	2.517	2.353	2.198	1.963
	Prozentanteil an Gesamtbestand	37,9	34,0	31,0	30,2	25,1	23,2	22,7	20,6
	Männlich	3.958	3.513	3.273	2.999	2.342	2.192	2.050	1.830
	Weiblich	265	247	223	216	173	160	147	131
Kinder (bis 13 Jahre)	Gesamt	957	895	902	884	864	859	852	801
	Männlich	911	851	853	844	828	824	811	762
	Weiblich	45	43	43	39	35	34	40	38
Jugendliche (14 bis 17 Jahre)	Gesamt	3.229	2.834	2.566	2.308	1.629	1.470	1.322	1.143
	Männlich	3.011	2.632	2.388	2.134	1.493	1.346	1.217	1.051
	Weiblich	216	199	176	173	135	124	105	91
Erwachsene (ab 18 Jahren)	Gesamt	40	35	31	25	24	24	24	19
	Männlich	36	30	27	21	21	22	22	17
	Weiblich	4	5	4	4	3	2	2	2

3. In wie vielen Fällen ließ sich der Verbleib als vermisst gemeldeter geflüchteter Kinder und Jugendlicher in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019 aufklären (bitte zwischen Kindern bis 13 Jahre und Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren sowie nach Geschlecht differenzieren)?

Die Anzahl aufgeklärter Fälle vermisster unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (Stand: 30. März 2020) ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

	2016	2017	2018	2019
Kinder	285	211	124	92
Männlich	260	191	94	57
Weiblich	25	20	30	35
Jugendliche	9.162	5.774	3.632	1.725
Männlich	8.494	5.381	3.360	1.544
weiblich	663	388	269	180
Gesamt	9.482	5.985	3.756	1.817

4. Inwieweit hielten sich die als vermisst gemeldeten Kinder und Jugendlichen nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland bzw. in anderen EU-Staaten auf?

Hierzu kann keine Aussage getroffen werden, da keine statistischen Zahlen vorliegen.

5. Was ist der Bundesregierung über die häufigsten Gründe für das Verschwinden von geflüchteten Kindern und Jugendlichen bekannt?

Inwieweit teilt sie die Einschätzung des Deutschen Kinderhilfswerks, dass insbesondere bei als vermisst gemeldeten Kindern grundsätzlich von einer Gefahr für Leib und Leben auszugehen sei (siehe Vorbemerkung)?

Informationen dazu wurden im Rahmen des aktuellen Berichts der Bundesregierung über die Situation unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland (Berichtsjahr 2018) erhoben (abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/blob/148642/43592ef3cccc4a39f8ab039da77162d5/uma-bericht-2020-data.pdf>).

Als mögliche Gründe für das Entziehen/Verschwinden der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) werden von den befragten Ländern bzw. Landesstellen, wie bereits in den beiden vergangenen Berichtszeiträumen, die Weiterreise zu Familienangehörigen entweder innerhalb Deutschlands oder im europäischen Ausland genannt, aber auch die Unzufriedenheit der UMA mit dem Unterbringungsort und/oder der Verteilentscheidung der Jugendämter. Dabei spielt nach wie vor eine große Rolle, dass UMA in der Regel urbane Gegenden einer ländlichen Unterbringung vorziehen.

Die von den Fachverbänden genannten möglichen Gründe für das Verschwinden von UMA decken sich größtenteils mit den bereits genannten.

Minderjährige dürfen ihren Aufenthaltsort nicht selbst bestimmen. Bei ihnen wird, wenn sie als vermisst gelten, grundsätzlich von einer Gefahr für Leib oder Leben ausgegangen. Sie gelten für die Polizei bereits als vermisst, wenn sie ihren gewohnten Lebenskreis verlassen haben und ihr Aufenthalt nicht bekannt ist.

6. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, dass kriminelle Netzwerke unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter Druck setzen, damit sie die Betreuungseinrichtungen verlassen (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Motive dieser Netzwerke?

Bekannt ist die Veröffentlichung „Das Geschäft mit der Not. Menschenhandel von geflüchteten Kindern und Heranwachsenden in Deutschland von ECPAT Deutschland und terre des hommes Deutschland“ (<http://ecpat.de/wp-content/uploads/2018/07/Gesch%C3%A4ft-mit-der-Not-web.pdf>) sowie der Beitrag von Dorothea Czarnecki in NDV März 2020, S. 136 ff. „Was hat Deutschland mit 39 toten Vietnamesen/innen in Großbritannien zu tun? Ein Zwischenstand aktueller Erkenntnisse zu Menschenhandel aus Vietnam nach Deutschland“.

In den Veröffentlichungen wird berichtet, dass eine Anwerbung unter falschem Vorwand oft schon im Herkunftsland stattfindet. In Deutschland würde vor den verschiedenen Unterkünften, den bekannten Treffpunkten von jungen Flüchtlingen oder über soziale Medien angeworben. Die spezifische Vulnerabilität (Notlage, Perspektivlosigkeit, prekärer Aufenthaltsstatus und die Trennung von ihren Familien) begünstige den Einstieg in die Ausbeutung. Peer-Strukturen und familienähnliche Verhältnisse sowie materielle Anreize seien zudem Pull-Faktoren für viele junge Flüchtlinge. Sobald Jugendliche geködert seien, würden sie unter Druck gesetzt und in die Ausbeutung gebracht. Nur wenige Betroffene kämen in eine Beratungsstelle und berichten von ihrer Situation, viele würden abtauchen. Es sei für Behörden und Hilfseinrichtungen schwer zu erkennen, ob junge Geflüchtete sexuelle Ausbeutung erlitten haben oder erleiden. Ein häufiger Wechsel der Einrichtungen erschwere dies zusätzlich: Die Vermittlung an spezialisierte Unterbringungen und Beratung finde dann nicht statt. Dies betreffe sowohl unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, als auch Kinder,

die zusammen mit ihren Familien geflüchtet seien. Zu den Strategien der kriminellen Netzwerke wird ausgeführt, dass, wenn es gelänge, familienähnliche Strukturen aufzubauen, das Zugehörigkeitsgefühl gestärkt und die Aufklärung erschwert würde, da keine Zeugenaussagen gemacht würden. Die Abhängigkeit der Jugendlichen würde zusätzlich verschärft, da sie befürchten, durch die Begehung einer Straftat bei der Polizei angezeigt zu werden.

7. In welchem Ausmaß sind geflüchtete Minderjährige nach Kenntnis der Bundesregierung von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen bzw. werden von kriminellen Netzwerken zur Prostitution oder zum Diebstahl gezwungen (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine statistischen Daten vor.

8. Was sind die Hauptherkunftsländer der als vermisst eingetragenen geflüchteten Kinder und Jugendlichen (bitte für die Jahre 2016, 2017, 2018 und 2019 getrennt auflisten)?

Die Hauptherkunftsländer von vermissten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen der Jahre 2016 bis 2019 (Stand: 30. März 2020) sind folgender Tabelle zu entnehmen:

2016	2017	2018	2019
Afghanistan (28 %)	Afghanistan (23 %)	Afghanistan (21 %)	Afghanistan (22 %)
Syrien (15 %)	Syrien (17 %)	Syrien (19 %)	Syrien (14 %)
Somalia (12 %)	Marokko (11 %)	Marokko (8 %)	Marokko (10 %)
Eritrea (8 %)	Somalia (8 %)	Guinea (5 %)	Guinea (6 %)
Marokko (7 %)	Eritrea (6 %)	Algerien (4 %)	Somalia (6 %)
Algerien (4 %)	Algerien (5 %)	Irak (4 %)	Algerien (5 %)

9. Handelt es sich bei den als vermisst eingetragenen Kindern und Jugendlichen nach Kenntnis der Bundesregierung vor allem um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge oder sind auch Kinder und Jugendliche betroffen, die mit ihren Eltern bzw. sonstigen Angehörigen nach Deutschland gekommen sind?

Statistisch werden lediglich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erfasst. Fälle von begleiteten minderjährigen Flüchtlingen sind in der Gesamtzahl der Vermissten enthalten, sie können nicht gesondert ausgewiesen werden.

10. Wie erklärt die Bundesregierung, dass die Zahl der als vermisst gemeldeten geflüchteten Jugendlichen seit 2016 stark zurückgegangen ist, die der als vermisst gemeldeten geflüchteten Kinder sich aber im selben Zeitraum nur leicht reduziert hat (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Zahl der vermisst gemeldeten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ist seit 2016 unter anderem auf Grund der Schließung der Balkanroute und verbesserter Betreuungs- und Integrationsmaßnahmen insgesamt stark zurückgegangen. Der Anteil der Jugendlichen ist hierbei stärker zurückgegangen, da viele die Volljährigkeit erreicht haben und somit die Vermissteneigenschaft in diesen Fällen nicht länger begründet werden konnte. Des Weiteren führten die bei Jugendlichen verstärkter durchgeführten erkennungsdienstlichen Behandlungen und in der Folge der Abgleich mit dem Fahndungsbestand zu Treffern innerhalb der

Europäischen Union und damit zur Löschung der Fahndung. Dies ist bei Kindern nicht der Fall.

11. Warum war die Datenlage zu vermissten unbegleiteten Minderjährigen im September 2018 nach wie vor „nur sehr eingeschränkt belastbar“ (Bundestagsdrucksache 19/4517, S. 31), obwohl die Bundesregierung bereits Anfang 2016 eine Verbesserung dieser Datenlage als vordringliches Ziel bezeichnet und ferner erklärt hatte, dass das erste Datenaustauschverbesserungsgesetz (in Kraft getreten am 3. Februar 2016) und das Gesetz zur Verbesserung der Versorgung, Unterbringung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (in Kraft getreten am 1. November 2015) wichtige Schritte seien, um diesem Ziel näherzukommen (Bundestagsdrucksache 18/8087, Antwort zu Frage 8)?

Die Datenlage zu vermissten und verschwundenen UMA für den aktuellen Bericht der Bundesregierung über die Situation unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland ist nach wie vor nur eingeschränkt belastbar und hat sich auch seit dem letzten Bericht nicht verändert. Gründe hierfür sind wie bereits im letzten Bericht erwähnt insbesondere Untererfassungen auf der einen als auch Mehrfachmeldungen auf der anderen Seite sowie fehlende Papiere der Minderjährigen.

12. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bislang gemeinsam mit den Ländern auf Basis des jährlichen Berichts zum Gesetz zur Verbesserung der Versorgung, Unterbringung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in die Wege geleitet, um dem Verschwinden von minderjährigen Geflüchteten vorzubeugen, und wie erfolgreich waren diese Maßnahmen (Bundestagsdrucksache 18/8087, Antwort zu Frage 11)?

Welche weiteren Schritte plant die Bundesregierung gegebenenfalls?

Mit dem Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetz, das am 8. August 2019 verkündet wurde, wurden weitere Maßnahmen ergriffen, um der besonderen Schutzbedürftigkeit der Kinder und Jugendlichen Rechnung zu tragen:

Unbegleitete ausländische Minderjährige sollen bereits zeitnah zu ihrer Einreise – und damit vor der Stellung eines Asylantrags durch die Notvertretung des Jugendamts oder den Vormund – im Wege der Amtshilfe auch durch Aufnahmeeinrichtungen oder Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gemäß § 49 Absatz 8 und 9 des Aufenthaltsgesetzes registriert werden können. Das Primat der Kinder- und Jugendhilfe bleibt unberührt.

Die für die vorläufige Inobhutnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zuständigen Jugendämter werden gesetzlich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen bei Zweifeln an der Identität unverzüglich durch eine der zur Registrierung befugten Behörden erkennungsdienstlich behandelt werden.

13. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, dass unbegleitete geflüchtete Minderjährige bereits im Rahmen der Inobhutnahme durch die Jugendämter verschwinden bzw. untertauchen?

Im Bericht der Bundesregierung über die Situation unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland geben 70,1 Prozent der antwortenden Jugendämter an, dass sich UMA innerhalb der letzten zwölf Monate der Betreuung entzogen haben. Insgesamt können 230 Jugendämter Angaben zur Anzahl der UMA machen,

die sich entzogen haben. Angegeben wird eine Gesamtanzahl von 1.518 UMA. Über den konkreten Zeitpunkt der Entziehung liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

14. Wer ist in solchen Fällen dafür verantwortlich, eine Vermisstenanzeige zu stellen bzw. eine solche weiterzuverfolgen, vor dem Hintergrund, dass gemäß der Auslegungshilfe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher die Zuständigkeit des Jugendamts endet, wenn ein unbegleiteter Minderjähriger länger als 48 Stunden abwesend ist (<http://gleft.de/3yV>)?

Inwieweit ist gewährleistet, dass den Vermisstenanzeigen in solchen Fällen hinreichend engagiert nachgegangen wird?

In den genannten Fällen ist das zuständige Jugendamt dafür verantwortlich, eine Vermisstenanzeige zu stellen. Jede Vermisstenanzeige wird von den örtlich zuständigen Polizeidienststellen bearbeitet und es werden alle nötigen Schritte zur Ermittlung des Aufenthaltes vermisster Personen eingeleitet. Die Vermisstenfahndung bleibt so lange bestehen, bis der Aufenthalt ermittelt werden konnte oder die Vermissteneigenschaft nicht mehr begründet werden kann.

15. Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, dass unbegleitete geflüchtete Minderjährige aus Angst vor einer Abschiebung bzw. aus dem Gefühl heraus, in Deutschland keine sichere Aufenthaltsperspektive zu haben, untertauchen bzw. sich in die Abhängigkeit krimineller Netzwerke begeben (<https://b-umf.de/p/vermisste-vietnamesische-jugendliche-hinweise-auf-gezielten-menschenhandel/>)?

Im Rahmen des Berichts der Bundesregierung wurde lediglich seitens der befragten Einrichtungen angegeben, dass eine fehlende Bleibeperspektive ein häufiger Grund für die Entziehung aus der Jugendhilfeeinrichtung ist. Die Rückmeldungen der Länder bestätigen dies allerdings nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Weitere Erkenntnisse oder statistische Zahlen liegen der Bundesregierung nicht vor.

16. Wie wird damit umgegangen, wenn unbegleitete geflüchtete Kinder und Jugendliche in Deutschland bereits einen Vormund haben, aber in andere europäische Länder weiterwandern, um dort zu Verwandten gelangen?
17. Ist die von Praktikerinnen und Praktikern an die Fragestellerinnen und Fragesteller herangetragene Einschätzung zutreffend, dass die Vormundschaften in solchen Fällen zwar nicht enden, aber mangels Ressourcen häufig nicht weitergeführt werden (bitte ausführen)?

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung gegebenenfalls daraus, und welche Schritte plant sie, um Verantwortungen und Zuständigkeiten klarer zu definieren?

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 16 und 17 gemeinsam beantwortet.

Nach Artikel 8 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Brüssel

IIa-VO) und Artikel 5 und 6 des Haager Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1996 sind bei Aufenthaltswechsel der oder des Minderjährigen fortan die Behörden des Staates, in dem das Mündel seinen neuen gewöhnlichen Aufenthalt hat, für Maßnahmen zum Schutz eines Kindes zuständig. Die zuvor getroffenen Maßnahmen bleiben zunächst grundsätzlich in Kraft.

Mit Wegfall der in § 1773 BGB benannten Voraussetzungen (fehlende elterliche Sorge, nicht ermittelbarer Familienstand der oder des Minderjährigen) endet die Vormundschaft nach § 1882 BGB. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird vertreten, dass die Vormundschaft auch endet, wenn das Mündel ausreist (Dürbeck, FamRZ 2018, 553, 561). Obergerichtliche Rechtsprechung zu dieser Frage ist der Bundesregierung nicht bekannt. Die Bundesregierung prüft im Rahmen der geplanten Reform des Vormundschaftsrechtes eine Klärstellung.

18. Was ist der Bundesregierung über die Zahl der als vermisst gemeldeten geflüchteten Minderjährigen in anderen EU-Staaten bekannt, und welche Anstrengungen hat sie gegebenenfalls auf EU-Ebene unternommen, um dem Verschwinden von unbegleiteten Minderjährigen vorzubeugen?

Hierzu hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse.

19. In welchen europäischen Datenbanken tauschen die EU-Staaten Informationen über die als vermisst gemeldeten geflüchteten Minderjährigen aus?

Hierzu hat die Bundesregierung keine Erkenntnisse.

20. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem durch die Parlamentarische Versammlung des Europarats in Auftrag gegebenen Bericht „Missing refugee and migrant children in Europe“ (<http://g1ef.t.de/3yX>)?

Insbesondere unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche sind eine besonders vulnerable und schutzbedürftige Gruppe.

Soweit die betroffenen Akteurinnen und Akteure in dem Bericht aufgefordert werden, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um unbegleitete ausländische Minderjährige umfassend zu schützen, sie mit ihren Familien zusammenzuführen, ihnen zwischenzeitlich eine rechtliche Vertretung bzw. einen Vormund zur Seite zu stellen und die Registrierung der Kinder und Jugendlichen zu verbessern, wird dies in Deutschland bereits erfüllt: Das Sozialgesetzbuch VIII regelt umfassend wie die Jugendämter bei Aufgreifen von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen vorzugehen haben. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen wurde sichergestellt, dass eine bundesweite Aufnahme die Kindeswohlgerechte Versorgung der Minderjährigen möglich macht.

Nach § 42a SGB VIII werden unbegleitete Kinder und Jugendliche vom Jugendamt vorläufig in Obhut genommen und in einem Clearingverfahren wird u. a. geprüft, ob und wo sich Familienangehörige aufhalten, um eine Familienzusammenführung zu ermöglichen. Für die unbegleiteten Kinder und Jugend-

lichen wird zunächst eine rechtliche Notvertretung eingerichtet und ihnen im Anschluss auf Veranlassung der Jugendämter, die hierzu gesetzlich verpflichtet sind, durch die Familiengerichte – dauerhaft – ein Vormund an die Seite gestellt, wenn und solange sich keine Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten im Inland aufhalten.

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag nach § 42e SGB VIII einen jährlichen Bericht zur Situation der UMA vor. Darin wird u. a. auch die Situation der vermissten unbegleiteten ausländischen Minderjährigen beschrieben.

Um den Schutz von Minderjährigen zu verbessern, unterstützt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Umsetzung des Kooperationskonzeptes „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ in den Bundesländern. Das Bundeskooperationskonzept bietet eine Handlungsorientierung für eine vernetzte und abgestimmte Zusammenarbeit von unter anderem Polizei, Jugendamt und Fachberatungsstellen. Es wurde von der Kinderschutzorganisation ECPAT Deutschland e.V., dem Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. sowie dem Bundeskriminalamt gemeinsam mit der Praxis erarbeitet und bündelt Wissen, um eine Verantwortungsgemeinschaft für jedes betroffene Kind zu schaffen, damit Kinder umfassend Hilfe erhalten und somit besser vor Menschenhandel und Ausbeutung geschützt werden können.

Bezüglich der Verbesserung der Registrierung wird auf die Antwort zu Frage 12 verwiesen.

21. Plant die Bundesregierung einen nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung aller Formen des Menschenhandels, und falls nein, warum nicht (<http://gleft.de/3yW>)?

Die Bundesregierung strebt in Umsetzung des Koalitionsvertrages eine Verbesserung der innerstaatlichen Kooperation und Strukturen sowie der nationalen und internationalen Berichterstattung zur Bekämpfung des Menschenhandels an. Ziel ist es, bis Ende des Jahres 2020 ein konkretes Konzept für eine neue Monitoringstelle zur Bekämpfung des Menschenhandels fertig zu stellen. Das BMFSFJ fördert seit Januar 2020 mit rund 500.000 Euro ein Projekt für eine solche Konzeptionierung durch das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR). Mit Hilfe der Monitoringstelle sollen Maßnahmen zur Bekämpfung von Menschenhandel künftig noch effektiver gesteuert und neue Strategien entwickelt werden.

Diese Maßnahmen werden derzeit von der Bundesregierung für den Bereich Menschenhandel vorrangig vorangetrieben. Darüber hinaus gibt es derzeit keine Planungen der Bundesregierung für einen nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels.

22. Welche Schulungs- und Weiterbildungsangebote zu den Themen Menschenhandel und Ausbeutung gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Behörden, die regelmäßig mit unbegleiteten Minderjährigen in Kontakt sind?

Wer bietet die Schulungen an?

Im Rahmen der von der Bundesregierung geförderten Umsetzung des Bundeskooperationskonzeptes „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ organisiert ECPAT Deutschland (Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung) Schwerpunkt-Workshops für Mitarbeiter-

innen und Mitarbeiter von Jugend- und Sozialbehörden, Polizei, Justiz, Asyl- und Ausländerbehörden. Die multiprofessionellen Fachveranstaltungen führen in die Thematik von Handel mit und Ausbeutung von Kindern und jungen Erwachsenen ein, vermitteln Wissen zu internationalen und nationalen rechtlichen Vorgaben und unterstützen die Teilnehmenden dabei, mutmaßliche minderjährige Betroffene von Menschenhandel zu erkennen. Die Workshops bieten eine Plattform, sich mit unterschiedlichen Fachpersonen auszutauschen und Netzwerke zu bilden.

Durch Fachinformationen und passgenaue regionale Netzwerkbildung erlangen die Teilnehmenden Handlungssicherheit im Berufsalltag und können somit die Hilfe für die Betroffenen verbessern. Die Veranstaltung wird durch qualifizierte Referentinnen und Referenten geleitet, praxisnah durchgeführt und durch externe Fachbeiträge ergänzt.

Seit 2018 haben rund 300 Personen aus Berlin, Hamburg, Bremen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz an fünf zweitägigen und vier eintägigen Veranstaltungen teilgenommen. Ca. 60 Prozent der Teilnehmenden waren Vertreterinnen und Vertreter staatlicher Behörden. In diesem Zeitraum konnten außerdem ca. 60 Personen über Webinare zum Thema Handel mit und Ausbeutung von Kindern geschult und sensibilisiert werden.

Bekannt ist, dass der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) das Thema Ausbeutung / Menschenhandel bei seinen Veranstaltungen immer wieder aufgreift (bspw. Herbsttagung 2019 <https://b-umf.de/veranstaltungen/herbsttagung-2019/>). Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel bieten auch Schulungen für Behörden an (bspw. führt IN VIA Berlin Schulungen für Behörden durch, die mit unbegleiteten geflüchteten Minderjährigen in Kontakt kommen).

